

# Das „Fremdreiterrisiko“

Reitbeteiligungen und Pferdebesitzer sollten die eigenen Versicherungen gründlich checken.

**W**er in punkto Reitbeteiligung sicher gehen will, regelt die Vereinbarungen schriftlich und stimmt sie mit den Versicherungen ab. Der Pferdebesitzer sollte wie jeder Tierhalter eine Tierhalterhaftpflichtversicherung besitzen. Er sollte dort angeben, wenn das Pferd regelmäßig durch eine andere Person genutzt wird, ob und in welchem Umfang, entgeltlich oder unentgeltlich.

Die Versicherungen nennen dies Fremdreiterrisiko und versichern damit die Haftung der Reitbeteiligung gegenüber Dritten. Doch Vorsicht: Es sollte hier genau bei der Versicherung nachgefragt werden, was „Fremdreiterrisiko“ im Sinne der Versicherungsbedingungen bedeutet! Bei einigen bedeutet dies auch gleichzeitig eine Absicherung der Reitbeteiligung bei eigenen Schäden durch das versicherte

Tier, bei anderen Versicherungen ist genau das Gegenteil der Fall: Die Reitbeteiligung wird zwar in den Versicherungsschutz gegenüber Dritten mit aufgenommen, allerdings unter Ausschluss der eigenen Ansprüche gegen den Tierhalter. Möglich ist auch eine Aufnahme der Reitbeteiligung in einen Unfallversicherungsschutz für Tierhalter und -hüter.

## Reitbeteiligung oder Mithalter?

Erkundigen Sie sich also sowohl als Reitbeteiligung als auch als Pferdebesitzer genau nach den Modalitäten und nehmen Sie diese in Ihren Vertrag auf.

Die Reitbeteiligung sollte ihre eigene Haftpflichtversicherung prüfen: Ist hier z. B. das Hüten fremder Tiere versichert oder das Risiko Reitsport generell ausgeschlossen? Ein Blick ins Kleingedruckte der Versicherungsbe-

dingungen und die Nachfrage bei einem fachkundigen Sachbearbeiter lohnt sich. In den meisten Fällen sind allerdings eigene Ansprüche des Tierhalters, z. B. wegen der Beschädigung des Tieres selbst, ausgeschlossen.

Je nachdem wie das Verhältnis zwischen Reitbeteiligung und Pferdebesitzer ist, kann die Reitbeteiligung rechtlich schon als Mithalter angesehen werden, mit den entsprechenden haftungsrechtlichen Konsequenzen. Für die Unterscheidung kommt es darauf an, wie viel Eigenverantwortung die Reitbeteiligung bei der Versorgung des Pferdes erhält und/oder wie hoch die wirtschaftliche Beteiligung an der Nutzung des Pferdes ist.

Jemand, der gelegentlich bis unregelmäßig und unentgeltlich ein fremdes Pferd reitet, dürfte zwar im konkreten Schadensfall als Tierhüter

gelten, hat aber den Namen Reitbeteiligung kaum verdient. Diejenige Reitbeteiligung, die zwar eine geringe Nutzungsentschädigung zahlt, sich aber an konkrete Anweisungen des Pferdebesitzers halten muss, ist unzweifelhaft als Tierhüter im klassischen Sinne anzusehen und als „Fremdreiter“ bei den Versicherungen.

Mitreiter, die allerdings entweder quasi die alleinige Verfügungsmacht sowie Verantwortung für das Pferd und/oder auch wirtschaftlich einen Großteil der Unterhaltskosten für das Pferd übernehmen, laufen Gefahr, im Schadensfall bereits als Mithalter eingestuft zu werden. In solchen Fällen der umfassenden Übernahme der Sorge für das Tier, sollte die Reitbeteiligung dann auch bei der Tierhalterhaftpflichtversicherung sicherheits halber als Mithalter geführt werden. Auf die Eigentumsverhältnisse an dem Pferd hat dies keinerlei Einfluss. Es geht bei der Haltereigenschaft lediglich darum, wer hauptsächlich seine Umwelt der Gefahr von Schädigungen durch das Tier aussetzt – dies kann auch eine Reitbeteiligung sein, wenn

sich der Eigentümer gar nicht selbst um das Pferd kümmert.

Wichtig ist, dass der Versicherung die Vereinbarung zwischen den Beteiligten wahrheitsgemäß am besten schriftlich mitgeteilt wird und diesen Sachverhalt für das Versicherungsverhältnis beurteilt. Ansprüche der Mithalter untereinander für Schädigungen durch das Tier sind dann allerdings ausgeschlossen (OLG Thüringen, 23. September 2009).

In den Musterformularverträgen für Reitbeteiligungen wird regelmäßig der Versuch unternommen, jeweils die Haftung der einen oder anderen Seite auszuschließen oder einzuschränken. Die meisten dieser vorformulierten Klauseln sind unwirksam.

Die Parteien können einen wirksamen Haftungsausschluss nur individuell miteinander aushandeln und vereinbaren. Die Frage ist jedoch, ob dies sinnvoll ist, wenn die entsprechenden Versicherungen abgeschlossen wurden, um diese Schäden abzudecken.

Damit würden die Beteiligten ihre Versicherungen entlasten, obgleich sie doch dafür extra Prämien zahlen. Das



Olga A. Voy-Swoboda ist Rechtsanwältin in Emsdetten; sie ist Fachanwältin für Medizinrecht, einer ihrer Schwerpunkte ist außerdem die Rechtsprechung in Sachen Pferd ([www.pferdesportanwalt.de](http://www.pferdesportanwalt.de)).

einzig Sinnvolle ist daher eine Haftungsbegrenzung auf die Schäden, die durch die Versicherungen abgedeckt sind. Die Parteien können dann z. B. aushandeln, dass sie in Bezug auf die nicht versicherten Schäden einander persönlich nicht haften. Auch diesbezüglich kann jedoch die Haftung für Vorsatz nicht ausgeschlossen werden.

*Olga A. Voy-Swoboda*